



Jürgen Hommel
Referatsleiter

Österreichische Ärzte für moderne Kliniken in Sachsen und Thüringen

Stellenbörsen in

Innsbruck 10. März 2008

Graz 11. März 2008

Wien 12. März 2008

Prozedere zur Beantragung der
Berufserlaubnis/Approbation

Approbation gemäß § 3 Bundesärzteordnung (BÄO)

Voraussetzungen:

- Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens sechs Jahren;
- davon mindestens acht, höchstens zwölf Monate praktische Ausbildung im Krankenhaus oder anderen geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung;
- ärztliche Prüfung im Geltungsbereich der BÄO, also ärztliche Prüfung in Deutschland.

o d e r

- abgeschlossene ärztliche Ausbildung in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum.
-

Die abgeschlossene ärztliche Ausbildung in einem EU-Staat gilt als Ausbildung nach der BÄO.

Es erfolgt **keine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit** des Ausbildungsstandes wie bei ärztlichen Ausbildungen außerhalb der EU.

(Ärzte mit einer Ausbildung in Drittstaaten müssen eine Kenntnisprüfung ablegen)

Abgeschlossene ärztliche Ausbildung

→ *in Deutschland:*

- mit Ablegung des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung;
- seit 1. Oktober 2004 kein AiP mehr erforderlich.

→ *in Österreich:*

- Abschluss des Studiums mit dem akademischem Grad „Dr. med. univ.“ **und**
- Ableistung der Turnuszeit von
 - 36 Monaten Allgemeinmedizin **o d e r**
 - 72 Monaten übrige Facharzttrichtungen

- => jus practicante

Folgen für die Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis

- Ärzte mit einer Ausbildung in Deutschland erhalten nach der Staatsprüfung sofort die Approbation;
- Beginn der Weiterbildung; i. d. R. 60 Monate; einige Fachrichtungen 72 Monate
- Ärzte mit einer Ausbildung in Österreich erhalten erst nach Absolvierung der Turnuszeit die Approbation;
- Für die Absolvierung der Turnuszeit in Deutschland wird eine Berufserlaubnis als Arzt (in Weiterbildung) gemäß § 10 Absatz 5 BÄO ausgestellt. Mit dieser Berufserlaubnis kann eine außerhalb Deutschlands begonnene, aber noch nicht abgeschlossene ärztliche Ausbildung beendet werden.



FREISTAAT SACHSEN

Regierungspräsidium.....

Herrn/Frau
geboren amin

wird auf Grund des § 10 Abs. 5 Bundesärzteordnung
in der derzeit gültigen Fassung die

E r l a u b n i s

zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes
als Ärztin/Arzt in Weiterbildung
befristet vombis..... widerruflich erteilt.

Diese Berufserlaubnis dient neben der Erlangung der Facharztqualifikation
in Deutschland auch einer im Ausland begonnenen ärztlichen Ausbildung.

Ort, den

Referatsleiter/in
Siegel

Zuständige Behörde

Über die Erteilung der Berufserlaubnis/Approbation entscheidet die zuständige Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt werden soll.

Zuständige Behörde

Anschrift

Telefon-/Fax-Nr.

Thüringen

Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4
99423 Weimar

0361 / 37737283
0361 / 37737305

Sachsen

Regierungspräsidium Dresden
Abt. Soziales und Gesundheit

Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

0351 / 825-2212
0351 / 825-9201

Regierungspräsidium Leipzig
Abt. Soziales und Gesundheit

Braustraße 2
04107 Leipzig

0341 / 977-2221
0341 / 977-1199

Regierungspräsidium Chemnitz
Abt. Soziales und Gesundheit

Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

0371 / 532-1226
0371 / 532-1929

Regierungspräsidium Dresden
Abteilung Inneres, Soziales und Gesundheit/Referat 22
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Postfach 10 06 53, 01076 Dresden

- Arzt/Ärztin gem. § 3 BÄO**
 Zahnarzt/Zahnärztin gem. § 2 ZHG
 Apotheker/Apothekerin gem. § 4 BAO

Antrag auf Approbation

(zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen)

Name, Vorname		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße	PLZ, Ort	
Telefon dienstlich	Telefon privat	E-Mail
Zukünftiger Arbeitsort		

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Approbation.

Folgende Unterlagen liegen diesem Antrag im Original bzw. in amtlich beglaubigter Ablichtung bei:

- Nachweis über die Staatsangehörigkeit**
Es reicht i.d.R. eine amtlich beglaubigte Kopie des gültigen Bundespersonalausweises oder des Reisepasses
- Geburtsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch der Eltern**
amtlich beglaubigte Kopie
- Heiratsurkunde bei Namensänderung**
amtlich beglaubigte Kopie
- Ärztliche Bescheinigung mit folgendem Wortlaut:**
„Ein Anhaltspunkt dafür, dass Herr/Frau in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist, hat sich nicht ergeben.“
Diese Bescheinigung kann auch vom Hausarzt, jedoch nicht von einem mit dem Antragsteller verwandten oder verschwägerten Arzt ausgestellt werden. Die Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als 1 Monat sein.

- Zeugnis über die ärztliche/zahnärztliche/pharmazeutische Prüfung bzw. Staatsexamen**

Ausstellungsdatum

Ausstellungsort

amtlich beglaubigte Kopie

- Promotionsurkunde**
amtlich beglaubigte Kopie
Bitte beachten Sie: Die nachträgliche Änderung von Namen, Titeln oder akademischen Graden ist nicht möglich.

- Aktueller tabellarischer, persönlich unterschriebener, Lebenslauf**

- Führungszeugnis Belegart 0,**
beantragt am bei

Bitte die Adresse des Regierungspräsidiums angeben und als Verwendungszweck „Approbation Arzt/Zahnarzt/Apotheker“ vermerken lassen. Das Führungszeugnis darf bei seiner Vorlage bzw. Eingang des Antrages auf Erteilung der Approbation nicht älter als 1 Monat sein.

- Angaben zur Zuverlässigkeit**

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht vorbestraft bin und dass ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen mich

- nicht anhängig ist.**
 anhängig ist unter dem Az.:
bei

Hinweise:

Die Antragsunterlagen können zugesandt oder persönlich am Dienstag und Donnerstag von 09:00 bis 11:30 und von 13:00 bis 17:00 Uhr im Zimmer 1012 bei Frau Schönert abgegeben werden. Bei persönlicher Abgabe erübrigt sich die Anfertigung amtlich beglaubigter Kopien, wenn Originale **und** einfache Kopien vorgelegt werden. Für weitere Infos steht Ihnen Frau Schönert unter der Telefon-Nr. 0351-825-2212, E-Mail silvia.schoenert@rpdd.sachsen.de zur Verfügung. Die Gebühr für die Erteilung der Approbation beträgt 100,00 € zzgl. Auslagen und Porto.

Ort, Datum

Unterschrift

Voraussetzungen für die Zulassung als Vertragsarzt im ambulanten Bereich

I. Persönliche Voraussetzungen

1. Approbation als Arzt

2. Facharztqualifikation

- a) besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG (36-monatige Turnuszeit) **oder** 60-monatige Weiterbildung zum deutschen Facharzt für Allgemeinmedizin
- b) Facharztqualifikation in einem der übrigen Fachgebiete (60- bzw. 72-monatige Weiterbildung).

II. Zulassungsrechtliche Voraussetzungen

1. freier Kassenarztsitz im Planungsgebiet in der jeweiligen Fachrichtung
oder
2. Übernahme einer bestehenden Arztpraxis
(ist auch in geschlossenen Gebieten möglich)
oder
3. Anstellung bei einem niedergelassenen Arzt
oder
4. Anstellung in einem medizinischen Versorgungszentrum (MVZ).